jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/1 5Ob78/85, 5Ob45/93 (5Ob46/93, 5Ob47/93)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1985

Norm

WGG 1979 §22
WGG 1979 §39 Abs8 Z3

Rechtssatz

Durch die Übergangsbestimmung des § 39 Abs 8 Z 3 WGG wird für Bauten, die vor dem Inkrafttreten des WGG bezogen oder kollaudiert wurden, das außerstreitige Überprüfungsverfahren des § 22 WGG für Einwendungen gegen die Richtigkeit der Endabrechnung für nicht anwendbar erklärt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 78/85
  Entscheidungstext OGH 01.10.1985 5 Ob 78/85
  Veröff: MietSlg XXXVII/39
- 5 Ob 45/93
  Entscheidungstext OGH 28.02.1994 5 Ob 45/93
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Überprüfung von Entgeltsbestandteilen, die aus der Finanzierung der Baulichkeit abgeleitet werden. Es kommt dafür auch nicht das besondere Verfahren nach § 22 Abs 2 WGG in Betracht, das die Beiziehung der anderen Mieter oder Nutzungsberechtigten der betreffenden Baulichkeit erforderlich machen würde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083666

Dokumentnummer

JJR_19851001_OGH0002_0050OB00078_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at